Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft
Association pour la formation professionnelle en assurance
Associazione per la formazione professionale nell'assicurazione

Branchenempfehlung an die Lehrbetriebe		
Merkblatt	Lernende in der beruflichen Grundbildung und Versicherungsvermittlung	
Bereich: Versicherungsvermittlung	**Version:** VBV- 1.0	**Fassung vom:** 8.9.2026

Ausgangslage

Lernende in der beruflichen Grundbildung verfügen in der Regel noch nicht über eine Zulassungsprüfung für Versicherungsvermittler/-innen VBV und sind noch nicht in einem Register eingetragen (öffentliches FINMA-Register bzw. Branchenregister). Im Rahmen der beruflichen Grundbildung und unter Beachtung dieser Empfehlungen besteht dazu auch keine Notwendigkeit.

Die berufliche Grundbildung zum Kaufmann/zur Kauffrau EFZ in der Ausrichtung Privatversicherung bzw. Kranken- und Sozialversicherung oder zur Fachfrau/zum Fachmann Kundendialog EFZ enthält zum Erreichen der Ausbildungsziele unter anderem auch Praxisaufträge im Bereich Informations- und Beratungsgespräche mit Kundinnen und Kunden inklusive der Präsentation von Lösungsvorschlägen.

Nach Lehrabschluss bestehen anerkannte Gleichwertigkeiten insbesondere bei branchenspezifischen Berufen (derzeit: Kaufleute Privatversicherungen oder Kranken-, Sozialversicherungen). Das Absolvieren von Zulassungsprüfungen erübrigt sich dann, je nach angestrebtem Profil, in den meisten Fällen.

Grundsätze aus dem Berufsbildungsrecht

1. **Ausbildung der Lernenden als Hauptflicht:** Das Lehrverhältnis dient nicht in erster Linie dem wirtschaftlichen Zweck des Unternehmens.
2. **Direkte Verantwortung und Aufsicht** einer qualifizierten Fachperson (Berufsbildnerin oder Berufsbildner) gemäss Punkt 3.
3. **Fachliche Anleitung, Fürsorge und Kontrolle** der Lernenden für eine sichere und vorschriftsgemässe Ausbildung durch die Berufsbildnerin oder den Berufsbildner.
4. **Die Intensität der Aufsicht** richtet sich nach verschiedenen Faktoren (z. B. Alter der lernenden Person, Ausbildungsstand, individuellen Fähigkeiten, Kundenschutzbedürfnis wie Fehlberatungen etc.).

Keine eigenständige Versicherungsvermittlung – Einhaltung des Kundenschutzes

Der Kundenschutz in der Versicherungsvermittlung (Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen gemäss Art. 43 VAG; Art. 182a AVO) sowie weitere regulatorische Anforderungen werden durch Einhalten der genannten Grundsätze in der beruflichen Grundbildung («Berufslehre mit Lehrvertrag») sichergestellt.

VBV/AFA
Laupenstrasse 10
3008 Bern
www.vbv.ch

Daher handeln Lernende rechtlich nicht als eigenständige Versicherungsvermittler/-innen, sondern der Lehrbetrieb bzw. die beaufsichtigenden Fachpersonen, wenn während der Ausbildung vermittlerähnliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Den Status «in Berufslehre» bekannt geben

Die lernende Person hat sich aus Transparenz- und Kundenschutzgründen der Kundschaft gegenüber als «in der Berufslehre» auszuweisen. Das kann beispielsweise durch ein Informationsblatt oder auch mündlich im Gespräch erfolgen.

Verantwortung

Die Verantwortung zur Umsetzung dieser Grundsätze in der spezifischen Ausbildungssituation ist Sache der Lehrbetriebe. Zur Unterstützung der Lehrbetriebe kann die Branche an konkreten Ausbildungssituationen aufzeigen, wie die Aufsicht der Berufsbildnerin oder des Berufsbildners in dieser spezifischen Tätigkeit wahrzunehmen ist, um die regulatorischen Anforderungen gewährleisten zu können.